Erforderliche Angaben auf Rezepten zulasten der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV)

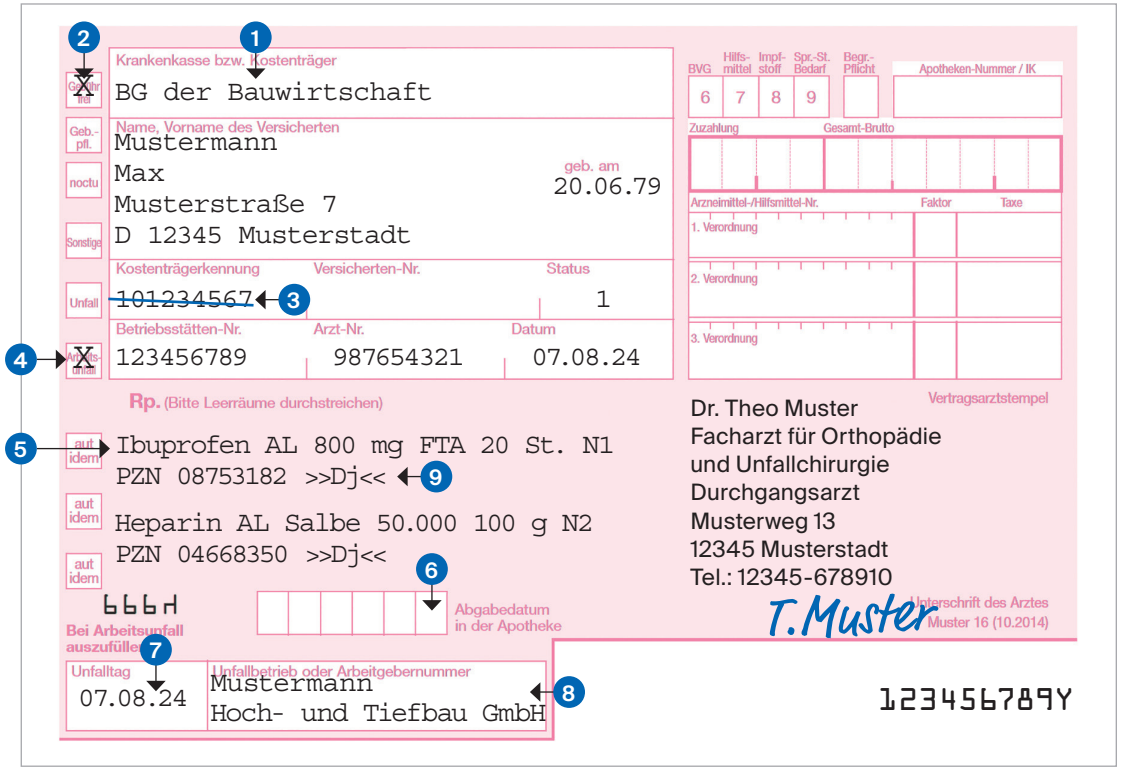

Heilungsmöglichkeiten

In der Apotheke können nach Rücksprache mit dem Arzt der Name des Unfallversicherungsträgers, das Geburtsdatum und die Anschrift des Versicherten, das Datum der Ausstellung, der Unfalltag sowie die Kennzeichnung des Feldes „Arbeitsunfall“ und des Feldes „noctu“ (falls zutreffend) ergänzt werden, wenn diese Angaben fehlen. Alle Ergänzungen auf dem Rezept sind abzuzeichnen.

Sind die Angaben zu einem verordneten Fertigarzneimittel hinsichtlich Darreichungsform oder Wirkstärke unvollständig oder ungenau und ist der Arzt nicht erreichbar, darf der Apotheker eine Arzneiform oder Wirkstärke abgeben, die er nach seinem fachlichen Ermessen für richtig hält. Dies ist auf dem Rezept zu dokumentieren und abzuzeichnen.

1. **Kostenträger:** Als Kostenträger wird die zuständige Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung eingetragen.
2. **Gebührenstatus:** In der GUV sind Versicherte von der Zuzahlung befreit. Mehrkosten* müssen Versicherte jedoch selbst tragen. **Ausnahme:** Der Arzt weist auf dem Rezept auf die medizinische Notwendigkeit des teureren Mittels hin (z. B. durch Setzen des Aut-idem-Kreuzes).
3. **Kostenträgerkennung:** Ist versehentlich das Institutionskennzeichen (IK) einer gesetzlichen Krankenkasse aufgedruckt, ist dieses zu streichen, damit das Rezept nicht falsch abgerechnet wird.
4. **Feld „Arbeitsunfall“:** Das Feld muss bei einem Betriebsunfall angekreuzt werden. Handelt es sich um eine Berufskrankheit, wird das Feld frei gelassen.
5. **Verordnetes Mittel:** Die GUV gehört nicht zur GKV. Dementsprechend sind die Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse der GKV nicht relevant (z. B. OTC-Ausnahmeliste). Hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswahl (z. B. vier Preisgünstigste) sind jedoch die Regelungen des Rahmenvertrages zu beachten.
6. **Rezeptgültigkeit:** Das Rezept muss innerhalb von einem Monat nach Ausstellung in der Apotheke vorgelegt werden. **Ausnahme:** Der Arzt hat eine abweichende Gültigkeitsdauer auf dem Rezept angegeben.
7. **Unfalltag:** Der Unfalltag ist eine Pflichtangabe auf Rezepten zulasten der GUV. Handelt es sich um eine Berufskrankheit, wird in der Regel das Datum der Feststellung oder ein Aktenzeichen angegeben.
8. **Unfallbetrieb:** Der Arzt ist vertraglich verpflichtet, den Unfallbetrieb anzugeben. Die Apotheke muss diese Angabe jedoch nicht mehr prüfen.
9. **Dosierungsangabe:** Die Dosierungsangabe ist hinter dem verordneten Produkt am Ende der Verordnungszeile mittels „>>...<<“ anzugeben.

* Preis des verordneten/abgegebenen Produkts überschreitet den gesetzlich bestimmten Festbetrag

© DAP DeutschesApothekenPortal / ohne Gewähr / Stand: August 2024